

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 16

Freitag, 18. Dezember 2015

55. Jahrgang

### **Neujahrsgrußwort von Regierungspräsident Heinz Grunwald**

*Liebe Niederbayern,*

*Auswanderung, Flucht und Vertreibung sind Menschheitsthemen seit Millionen Jahren. Schon Adam und Eva sind aus dem Paradies vertrieben worden. Und Jesus hat seine ersten Lebensjahre als Flüchtlingskind in Ägypten zugebracht. Glaubt man dem Evangelisten Matthäus, so sind Maria und Josef mit dem Säugling in einer Nacht- und Nebelaktion in das damals für sie heidnische Ägypten geflohen.*

*Noch bis ins vergangene Jahrhundert sind Deutsche, darunter auch Niederbayern aus dem Bayerischen Wald, nach Amerika ausgewandert. Besonders glücklich sind viele von ihnen dort nicht geworden, so hat es jedenfalls Emerenz Meier aus Chicago ihrer niederbayerischen Freundin geschrieben. Zu fremd waren Sprache und Sitten auch für die Dichterin aus dem Bayerischen Wald.*

*Sprache ist Schlüssel zur Integration. Das weiß heute jeder. Und doch haben unsere Auswanderer zunächst gar nicht daran gedacht, die fremde englische Sprache zu erlernen. In deutschen Wohnsiedlungen haben sie ganz selbstverständlich weiter Deutsch, Bayrisch oder Niederbayrisch gesprochen. Englisch haben sie erst gelernt, als man ihnen das Bier genommen hat. Sie mussten Englisch sprechen lernen, um mitmischen zu können in der Politik und ein Gesetz zu ändern, das ihnen damals in Chicago den sonntäglichen Bierausschank im deutschen Biergarten verboten hat.*

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

*Vertriebene, Flüchtlinge und Auswanderer haben zu allen Zeiten und überall auf der Welt Einheimischen Angst gemacht. Über Angst muss man sprechen dürfen, wenn sie nicht krank machen soll. Es ist gut, dass es mittlerweile an den niederbayerischen Grenzen geordnet zugeht, dass kaum jemand mehr drängt und schubst, der ins Land kommen will. Doch wohin sollen all die Menschen am Ende ziehen, wenn sie bleiben dürfen in unserem Land? Werden die Einheimischen dann noch Wohnungen finden? Schon jetzt gibt es Unternehmer, Gemeinden und Wohnbaugesellschaften, die bezahlbare Wohnungen bauen für Einheimische und Fremde, die in Niederbayern bleiben. Ein großes Dankeschön an alle, die sich hier engagieren.*

*Doch es bleibt die andere große Frage: Wird es gelingen mit der Integration, wenn so viele Menschen aus ganz anderen Kulturkreisen, mit ganz anderen religiösen Traditionen und mit ganz anderen Sprachen in so großen Gruppen zu uns nach Niederbayern kommen? Das fragen sich in Niederbayern neben vielen Bürgerinnen und Bürgern auch die Landräte und Bürgermeister.*

*Integration wird oft auch an der Bekleidung gemessen. Besonders für Frauen gibt es bis in die heutige Zeit oft starre Bekleidungsvorschriften. Was sich schickt für die Frau und was sie auf keinen Fall tragen darf, das haben oft Männer für sie entschieden. Mit knöchellangen Kleidern und Hauben auf dem Kopf mussten deutsche Frauen in Amerika auf die Straße gehen, während viele Amerikanerinnen schon längst in Jeans und T-Shirts zu sehen waren. Und noch keine hundert Jahre alt ist die Kleiderordnung für Frauen in Niederbayern, die Stoff bis nahe an den Hals, Stoff zumindest an den Oberarmen und Stoff über dem Knie verlangte. „Alle, deren Kleidung diesen Richtlinien nicht entspricht, müssen bei der Spendung der Heiligen Kommunion übergangen werden“, so war es 1927 an niederbayerischen Kirchentüren angeschlagen. Daneben hat die Kirche vor gemeinsamem Schwimmen von Männern und Frauen gewarnt. Als „heidnische Unsitte“ und „Rückfall in heidnische Unmoral“ hat das ein Bischof in der Landshuter Zeitung geißelt.*

*Heute sind es nicht selten Flüchtlingsfamilien, die den Töchtern den Schwimmunterricht mit Klassenkameraden verbieten. Das stößt vielerorts auf Unverständnis. Sollen Mädchen sich nicht genauso frei bewegen dürfen wie Jungen?*

*Auch am Kopftuch scheiden sich die Geister. Die einen meinen, es unbedingt tragen zu müssen, weil ausgerechnet Haare die Männer reizen sollen. Die anderen sehen im Kopftuch das moderne Sklaventum der Frau.*

*Und da gibt es tatsächlich einiges im Auftreten mancher Flüchtlinge bei uns, das sich mit unserem Bild vom gleichen Recht für Mann und Frau nicht vereinbaren lässt. Da sind die Frauen, die Tüten und Taschen schleppen, während die Männer sich einen Ruheplatz ergattern im Flüchtlingszelt. Und da sind die Männer, die ihren Tisch nicht aufräumen wollen, weil es ja dafür die Frauen gibt. Zum Glück gibt es auch die Gegenbeispiele: Den Mann, der den Rucksack schultert und das Kind in den Armen hält. Die Frau, die als erste in der Familie die fremde deutsche Sprache erlernt.*

*Bürgermeister, Landräte und viele ehrenamtliche Helfer und Helferinnen haben sich in den vergangenen Monaten dafür engagiert, dass Fremde hier ein schützendes Dach über dem Kopf und Essen bekommen. Dafür ein ganz großes Dankeschön. Viele sind dabei aber an ihre Grenzen gekommen und sie sprechen das auch offen aus. Dass sie sich dennoch weiter engagieren, dass sie dafür sorgen, dass bei uns kein Fremder Hunger leiden oder frieren muss, dafür ein besonders herzliches Vergelt's Gott.*

*Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.*

*Landshut, im Dezember 2015*

A handwritten signature in blue ink that reads "Heinz Grunwald". The signature is written in a cursive style.

*Heinz Grunwald  
Regierungspräsident*



## **Grußwort des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern**

*Beim Rückblick auf das Jahr 2015 ist die Flüchtlingswelle das alles beherrschende Thema. Die Mehrheit dieser Menschen verließ ihre Heimat, weil dort Krieg, Gewalt, Zerstörung regieren. Niederbayern sah sich vor allem in den grenznah gelegenen Regionen Passau und Wegscheid mit einem kaum zu bewältigenden Flüchtlingsstrom konfrontiert. Der Großteil der Bevölkerung in unserem Land hat diese Menschen mit beispielhafter Hilfsbereitschaft empfangen und damit ein Zeichen im Namen der Menschlichkeit gesetzt. Dafür danke ich Ihnen allen von ganzem Herzen, insbesondere aber den vielen haupt- und ehrenamtlichen Helfern, die seit Monaten tagtäglich im Einsatz sind und vorbildliche humanitäre Hilfe leisten.*

*Die Flüchtlingssituation stellt uns vor eine enorme gesellschaftliche wie finanzielle Herausforderung. Die Bezirke betrifft dies hinsichtlich der Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge; einer der Gründe, weshalb trotz gestiegener Umlagekraft die Bezirksumlage im Vergleich zum Vorjahr nicht gesenkt werden konnte. In die Entscheidung, den Hebesatz bei 21 Prozent zu belassen floss ferner ein, dass die sog. „Bundesmilliarde“ bei den Kosten der Eingliederungshilfe nicht die Bezirke, sondern die anderen kommunalen Ebenen entlastet.*

*Neben den sozialen Leistungen ist die psychiatrische Versorgung ein Aufgabenschwerpunkt des Bezirks. Handlungsbedarf erfordert die besorgniserregende Zunahme psychischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. Die Erweiterung bzw. Sanierung der Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik am Bezirkskrankenhaus Landshut mit Kosten von rund 13 Millionen Euro ist ein erster Schritt. Auch die ambulanten Strukturen sollen weiter ausgebaut und das Bezirkskrankenhaus Passau um stationäre Betten erweitert werden.*

*Beim Bezirksklinikum Mainkofen laufen die Planungen für die bauliche Neustrukturierung auf Hochtouren. In mehreren Bauabschnitten entstehen neue Gebäude für die Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik sowie das Pflegeheim. Das Mammutprojekt mit einem Investitionsvolumen von rund 140 Millionen Euro wird den Bezirk bis ins Jahr 2023 beschäftigen. Weitere 22 Millionen Euro fließen in die Erweiterung bzw. Sanierung der neurologischen Kliniken.*

*Den Grundstein für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Tschechien und Österreich hat der Bezirk mit Übernahme des „Trägervereins Europaregion Donau-Moldau e. V.“ gelegt. Schwerpunkte in der Kooperation werden auf den Bereichen Tourismus, Bildung und Wirtschaft liegen.*

*Am Puls der Zeit zu bleiben, ist dem Bezirk auch bei seinen Bildungseinrichtungen ein Anliegen. So wurde im Herbst im Agrarbildungszentrum Landshut-Schönbrunn der Neubau der Landmaschinenschule eingeweiht; außerdem fiel mit dem Spatenstich der Startschuss für die Errichtung eines zweiten Schülerwohnheims.*

*Auch das neue Jahr erwartet uns mit allen Facetten des Lebens, mit Herausforderungen, denen wir uns stellen, die wir meistern müssen. Ich möchte mit einem Zitat von Albert Einstein auf 2016 blicken, in dem es heißt „Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben“.*

*Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirkshaupt- und Sozialverwaltung sowie unserer Bezirkseinrichtungen für ihren Einsatz im abgelaufenen Jahr. Mein Dank gilt auch der Regierung und den kommunalen Verwaltungen in Niederbayern für die stets konstruktive Zusammenarbeit.*

*Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern im Namen des Bezirkstags von Niederbayern und persönlich ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Zufriedenheit im neuen Jahr.*

*Landshut, im Dezember 2015*



*Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident*

**Nachruf**

Die Regierung von Niederbayern trauert um

# Frau Ingeborg Strohmeier

Regierungsamtsrätin

die am 8. November 2015 im Alter von 63 Jahren verstorben ist. Die Verstorbene war seit 1974 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt im Sachgebiet 44 „Schulorganisation, Schulrecht“, tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Darüber hinaus vertrat sie über 25 Jahre lang äußerst engagiert die Interessen der Mitarbeiter im örtlichen Personalrat, im Bezirkspersonalrat sowie im Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Ingeborg Strohmeier stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. November 2015  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer  
Personalratsvorsitzende

## Neujahrsgrußwort von Regierungspräsident

Heinz Grunwald..... S. 103

## Grußwort des Bezirkstagspräsidenten

Dr. Olaf Heinrich..... S. 106

Nachruf ..... S. 108

## Abfallwirtschaft

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald);

- **Gebührensatzung – GebS – für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**  
Bekanntmachung vom 19. November 2015, Az. 55.1-8744-1114-1 ..... S. 109
- **1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (Kostensatzung)**  
Bekanntmachung vom 19. November 2015, Az. 55.1-8744-1114-1 ..... S. 111

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine (Redaktionsschluss/ Erscheinungstag) für das Jahr 2016 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern ..... S. 112

## Kommunalverwaltung

Zweckverband Wasserversorgung der Buchberggruppe;  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 11. November 2015 ..... S. 113

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe;  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 16. November 2015 ..... S. 116

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching;  
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 ..... S. 119

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham;  
3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 19. November 2015 ..... S. 119

## Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Landshut (13) Kapitel B I Natur und Landschaft; Beteiligung der Öffentlichkeit ..... S. 120

Fortschreibung des Regionalplans Landshut (13) Kapitel B IV Rohstoffsicherung; Beteiligung der Öffentlichkeit ..... S. 120

## Abfallwirtschaft

**Zweckverband  
Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald);  
Gebührensatzung - GebS -  
für die öffentliche Abfallentsorgung des  
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

**Bekanntmachung  
vom 19. November 2015, Az. 55.1-8744-1114-1**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald hat am 13. November 2015 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald beschlossen (Gebührensatzung - GebS - für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald).

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 19. November 2015  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Gebührensatzung - GebS -  
für die öffentliche Abfallentsorgung des  
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft, Sitz Außernzell, erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und Art. 22 Abs. 2, Art 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer; in begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband auch den

Abfallerzeuger als Benutzer berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. <sup>3</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder Kubikmeter.

**§ 4  
Gebührensatz  
im Bring- und Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich:

1.	bei einer Müllnormtonne 60 Liter	<b>7,19 €</b>
2.	bei einer Müllnormtonne 80 Liter	<b>9,59 €</b>
3.	bei einer Müllnormtonne 120 Liter	<b>14,38 €</b>
4.	bei einem Müllnormgroßbehälter 240 Liter	<b>28,76 €</b>
5.	bei einem Müllnormgroßbehälter 1.100 Liter	<b>131,82 €</b>
6.	für die Veranlagung nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung	<b>3,46 €</b>

<sup>2</sup>§ 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 in den Bereichen, in denen die Biotonne eingeführt ist, sofern der Gebührensschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden.

<sup>2</sup>Die ermäßigte Gebühr beträgt monatlich:

1.	bei einer Müllnormtonne 60 Liter	<b>6,90 €</b>
2.	bei einer Müllnormtonne 80 Liter	<b>9,20 €</b>

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 3. | bei einer Müllnormtonne<br>120 Liter   | <b>13,80 €</b>  |
| 4. | bei einem Müllnormgroßbehälter<br>240 Liter                                      | <b>27,60 €</b>  |
| 5. | bei einem Müllnormgroßbehälter<br>1.100 Liter                                    | <b>126,50 €</b> |
| 6. | für die Veranlagung nach Maßgabe des<br>§ 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung | <b>3,32 €</b>   |

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöht sich für den nach Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung (Stadt Passau) angeführten Bereich für Müllnormeimer 60 Liter bis Müllnormgroßbehälter 240 Liter um monatlich **4,10 €**

(4) Die Gebühr für zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen des § 15 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung hinausgehende Wertstoffbehältnisse, beträgt im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr (Papierbehälter 4-wöchentlich, Biobehälter 14-tägig) monatlich:

- |    |   |                       |
|----|---|-----------------------|
| 1. | bei einem Papiernormgroßbehälter<br>240 Liter   | <b>unentgeltlich,</b> |
| 2. | bei einem Papiernormgroßbehälter<br>1.100 Liter | <b>unentgeltlich,</b> |
| 3. | bei einer Biotonne<br>120 Liter                 | <b>3,55 €</b>         |
| 4. | bei einem Bionormgroßbehälter<br>240 Liter      | <b>7,10 €</b>         |

(5) <sup>1</sup>Bei Änderung der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehältnisse erhöhen oder vermindern sich die in Abs. 1 bis 3 geregelten Gebühren entsprechend. <sup>2</sup>Bei Änderung der regelmäßigen Abfuhr der Wertstoffbehältnisse erhöhen oder vermindern sich die Gebühren entsprechend nach Abs. 4.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Ziff. 5 betragen die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem von Müllnormgroßbehältern mit einem Füllvolumen von 1.100 Liter bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

- |    |                                   |                            |
|----|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. | bei 2-mal-wöchentlicher<br>Abfuhr | <b>393,55 € monatlich,</b> |
| 2. | bei wöchentlicher<br>Abfuhr       | <b>196,78 € monatlich,</b> |
| 3. | bei 14-tägiger<br>Abfuhr          | <b>98,39 € monatlich,</b>  |
| 4. | bei 4-wöchentlicher<br>Abfuhr     | <b>49,19 € monatlich,</b>  |
| 5. | auf Abruf                         | <b>48,90 € pro Abfuhr.</b> |

<sup>2</sup>Diese Gebühren umfassen keine Wertstoffentsorgung im Holsystem.

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden 50-l-Sack **4,10 €**

(8) Die Anlieferung von Wertstoffen und Problemstoffen gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung erfolgt gebührenfrei.

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Bringsystem und selbstangelieferten Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 3 Abs. 2) beträgt für

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | Anlieferungen auf der Deponie<br>und den Umladestationen je<br>angefangene 20 kg thermisch<br>behandelbarer Abfälle | <b>3,30 €</b> |
| 2. | Anlieferung auf der Deponie je<br>angefangene 20 kg inerte Abfälle  | <b>3,30 €</b> |

<sup>2</sup>Bei vorübergehendem Ausfall der automatisierten Wiegeeinrichtungen wird das Gewicht der Abfälle auf der Grundlage des für die jeweiligen Abfallarten bekannten spezifischen Gewichts und der angelieferten Abfallmenge in cbm ermittelt.

- |    |   |                      |
|----|---|----------------------|
| 3. | Abfälle aus Landschaftssäuberungs-<br>aktionen aus Kommunen   | <b>gebührenfrei,</b> |
| 4. | Anlieferung von Sperrmüll auf den<br>vom Zweckverband genannten<br>Abfallentsorgungseinrichtungen<br>je angefangene 20 kg | <b>3,30 €</b>        |

#### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gehührentatbestandes fallenden Kalendermonats, bei Änderungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 bis Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 6 ändern. <sup>3</sup>Die Gebührenschuld im Bring- und Holsystem endet frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Zweckverband die Tatsachen für den Wegfall der Gebührenschuld schriftlich bekannt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Verwendung von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. <sup>2</sup>Bei Abgabe von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung mittels Lieferschein entsteht die Gebührenschuld mit Zustellung des Gebührenbescheids.

(3) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit Anlieferung.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit Erlangung des Besitzes an den Abfällen durch den Zweckverband.

#### § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.



(2) <sup>1</sup>Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. <sup>2</sup>Bei Abgabe von Restmüllsäcken mittels Lieferschein wird die Gebühr zwei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr bei Entstehen der Gebührenschuld fällig. <sup>2</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung durch regelmäßige Anlieferer wird die Gebühr zwei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

**§ 7  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 21. November 2002 (RABI. NBay. 02 S. 138) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27. Juli 2012 (RABI. NBay. 12 S. 104) außer Kraft.

Außernzell, 13. November 2015  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
DONAU-WALD

Ludwig Lankl  
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald  
(ZAW Donau-Wald);  
1. Änderungssatzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald  
(Kostensatzung)**

**Bekanntmachung vom 19. November 2015,  
Az. 55.1-8744-1114-1**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald hat am 13. November 2015 eine 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald beschlossen (1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Donau-Wald - Kostensatzung -).

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 19. November 2015  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt auf Grund von Art. 20 Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2003 (GVBl. S. 825) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 186), folgende

**1. Änderungssatzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald:**

**- Kostensatzung -**

**§ 1**

In der Anlage (Kostenverzeichnis Donau-Wald, KVz-Donau-Wald) wird die Tarifgruppe 7 um folgende Tarif-Nr. ergänzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro (€)
704	An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnissen  - einmal im Kalenderjahr  - für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang im Kalenderjahr	kostenfrei   20 €

**§ 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Außernzell, 13. November 2015  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
DONAU-WALD

Ludwig Lankl  
Verbandsvorsitzender

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2016 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2016 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss		Erscheinungstag	
Montag,	4. Januar	Freitag,	15. Januar
Freitag,	22. Januar	Freitag,	5. Februar
Freitag,	12. Februar	Freitag,	26. Februar
Freitag,	4. März	Freitag,	18. März
Mittwoch,	23. März	Freitag,	8. April
Freitag,	15. April	Freitag,	29. April
Freitag,	6. Mai	Freitag,	20. Mai
Freitag,	27. Mai	Freitag,	10. Juni
Freitag,	17. Juni	Freitag,	1. Juli
Freitag,	8. Juli	Freitag,	22. Juli
Freitag,	29. Juli	Freitag,	12. August
Freitag,	19. August	Freitag,	2. September
Freitag,	9. September	Freitag,	23. September
Freitag,	30. September	Freitag,	14. Oktober
Freitag,	21. Oktober	Freitag,	4. November
Freitag,	11. November	Freitag,	25. November
Freitag,	2. Dezember	Freitag,	16. Dezember

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 29 H, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 25. November 2015  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe vom 11. November 2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### § 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

#### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

#### § 5 a Vorauszahlungen

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

#### § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto 1,79 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto 4,60 €

(2) Bei Grundstücken, für die vor dem 8. Februar 1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 4

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto 0,77 €  
 b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto 3,58 €

### § 7 Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend auch für Vorauszahlungen.

### § 7 a Ablösung des Beitrages

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. <sup>2</sup>Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten, stillgelegten oder rückgebauten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.

(2) Der Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, nach Einheitssätzen wie folgt zu erstatten:

1. Hausanschlussleitung bis Außenmauer des Gebäudes
  - a) Rohrleitung bis Außenmauer Gebäude  
 pro Meter netto 58,10 €
  - b) Werden alle notwendigen Erdarbeiten vom Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend der einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von  
 15,00 € netto pro Meter Rohrleitung.
  - c) Der Einheitssatz der Rohrleitung pro Meter (siehe Buchstabe a) erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüberhinausgehenden Prozentsatz.
2. Kernbohrung oder Mauerdurchbruch, Futterrohr- oder Schutzrohreinbau, Rohrleitung im Gebäude, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen  
 netto 480,39 €

Ist im Einzelfall keine Kernbohrung oder ein Mauerdurchbruch erforderlich bzw. werden Kernbohrung/ Mauerdurchbruch und der Futterrohr- oder Schutzrohreinbau nach den anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer in Eigenleistung erstellt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von

60,00 netto.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme; im Falle der Herstellung oder Anschaffung bereits nach der Erstellung eines Blindanschlusses (Grundstücksteilanschluss). <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9 a Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q<sub>d</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

<sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr jeweils nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	netto	82,00 €/ Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	netto	127,00 €/ Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	netto	169,00 €/ Jahr
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	netto	248,00 €/ Jahr
DN 50 (Q <sub>n</sub> 15 + 2,5)	netto	546,00 €/ Jahr
DN 80 (Q <sub>n</sub> 40 + 2,5)	netto	663,00 €/ Jahr
DN 100 (Q <sub>n</sub> 60 + 2,5)	netto	792,00 €/ Jahr
über DN 100 (über Q <sub>n</sub> 60 + 2,5)	netto	1.147,00 €/ Jahr.

(3) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	netto	82,00 €/ Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	netto	127,00 €/ Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	netto	169,00 €/ Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h	netto	248,00 €/ Jahr.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Verbundwasserzählern

DN 50	netto	546,00 €/ Jahr
DN 80	netto	663,00 €/ Jahr
DN 100	netto	792,00 €/ Jahr
über DN 100	netto	1.147,00 €/ Jahr.

### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,07 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

<sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,36 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

<sup>2</sup>Für die Überlassung von Standrohren wird je angefangene Monate eine zusätzliche Gebühr von 10 € erhoben.

### **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren sowie dem anteiligen Investitionsaufwand (§ 16) wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Übergangsregelung**

Bei Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht vor dem 8. Februar 1997 entstanden ist, ein Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 3 Satz 1) aber noch nicht, wird, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wird, der in der Beitragskalkulation enthaltene anteilige Investitionsaufwand für den im öffentlichen Straßengrund verlaufenden Teil des Grundstücksanschlusses in Höhe von netto 797,47 € nacherhoben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 5. Dezember 2000, zuletzt geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 16. März 2012, außer Kraft.

Straubing, 11. November 2015  
ZWECKVERBAND  
ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer  
Verbandsvorsitzender

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Spitzberggruppe  
vom 16. November 2015**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

**§ 5 a  
Vorauszahlungen**

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Vorauszahlungen bis zur Höhe des vorausgerichtlichen Beitrages erhoben werden.

**§ 6  
Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto 2,05 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto 4,09 €

(2) Bei Grundstücken, für die vor dem 8. Februar 1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 4

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto 1,28 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto 2,56 €

### § 7 Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend auch für Vorauszahlungen.

### § 7 a Ablösung des Beitrages

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. <sup>2</sup>Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten, stillgelegten oder rückgebauten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme; im Falle der Herstellung oder Anschaffung bereits nach der Erstellung eines Blindanschlusses (Grundstücksteilanschluss). <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(§) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9 a Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q<sub>d</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

<sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr jeweils nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	netto	89,00 €/ Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	netto	125,00 €/ Jahr
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	netto	178,00 €/ Jahr
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	netto	250,00 €/ Jahr
DN 50 (Q <sub>n</sub> 15 + 2,5)	netto	356,00 €/ Jahr
DN 80 (Q <sub>n</sub> 40 + 2,5)	netto	445,00 €/ Jahr
DN 100 (Q <sub>n</sub> 60 + 2,5)	netto	534,00 €/ Jahr
über DN 100 (über Q <sub>n</sub> 60 + 2,5)	netto	890,00 €/ Jahr.

(3) <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	netto	89,00 €/ Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	netto	125,00 €/ Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	netto	178,00 €/ Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h	netto	250,00 €/ Jahr.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Verbundwasserzählern

DN 50	netto	356,00 €/ Jahr
DN 80	netto	445,00 €/ Jahr
DN 100	netto	534,00 €/ Jahr
über DN 100	netto	890,00 €/ Jahr.

### § 10 Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 0,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

<sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. <sup>2</sup>Für die Überlassung von Standrohren wird je angefangene Monate eine zusätzliche Gebühr von 10 € erhoben.

### **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren, dem Ablösebetrag sowie dem anteiligen Investitionsaufwand (§ 16) wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Übergangsregelung**

Bei Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht vor dem 8. Februar 1997 entstanden ist, ein Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2) aber noch nicht, wird, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wird, der in der Beitragskalkulation enthaltene anteilige Investitionsaufwand für den im öffentlichen Straßengrund verlaufenden Teil des Grundstücksanschlusses in Höhe von netto 797,47 € nacherhoben.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 9. Juli 2001, zuletzt geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011, außer Kraft.

Straubing, 16. November 2015  
ZWECKVERBAND  
ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER SPITZBERGGRUPPE

Wagner  
Verbandsvorsitzender



**Bekanntmachung  
des Beschlusses über die Feststellung des  
Jahresabschlusses 2014 des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils,  
Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching**

**I.**

Auf Grund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung hat am 19. November 2015 den geprüften Jahresabschluss 2014 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:
 

Bilanzsumme 19.155.938,91 €	
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis) 2.192.030,91 €	
Jahresgewinn 191.317,52 €	
Der Jahresgewinn 2014 in Höhe von 191.317,52 € wird vorgetragen.	
Der Verlustüberhang von 285.377,84 € ist mit den Rücklagen von 9.720.529,08 € gemäß § 8 EBV zu verrechnen.	
Auf Grund des Jahresergebnisses 2014 ergibt sich zum 31. Dezember 2014 folgende Entwicklung:	
Verbleibender Verlustüberhang zum 31. Dezember 2013:	285.377,84 €
Jahresgewinn 2014:	191.317,52 €
Verbleibender Gewinn zum Schluss des WJ 2014:	191.317,52 €
Stand 31. Dezember 2014	
  
2. Herr Braun, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2014 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
 

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften und den ergänzenden Satzungsbestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Landshut, 19. Oktober 2015  
Christoph Braun  
Wirtschaftsprüfer

**II.**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 19. November 2015  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
ISAR-VILS

Luise Hausberger  
Verbandsvorsitzende

**3. Satzung  
zur Änderung der Betriebssatzung  
des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils,  
Sitz Hofham  
vom 19. November 2015**

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils erlässt auf Grund Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Satzung:

**§ 1**

Die Betriebssatzung vom Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham, vom 18. Dezember 2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 4 vom 20. März 2008), bereits geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 14. Januar 2011) und der Satzung vom 26. November 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 20. Dezember 2013), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird folgende Nummer 16 hinzugefügt:
 

„16. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;“
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Ziffer 6 entfällt.
  - b) die nachfolgenden Ziffern 7 bis 15 werden zu den Ziffern 6 bis 14.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hofham, 19. November 2015  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Luise Hausberger  
Verbandsvorsitzende

## Landes- und Regionalplanung

### Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 25. März 2014 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 in Ergoldsbach dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels

#### **B I Natur und Landschaft**

zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

#### **Auslegungsort:**

Regierung von Niederbayern  
Gartengebäude, Zimmer E 08  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

#### **Auslegungszeit:**

18. Dezember 2015 bis 5. Februar 2016 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr). Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

#### **Internet:**

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)  
[www.region.landshut.org](http://www.region.landshut.org)

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 2. Dezember 2015  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

### Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 24. November 2010 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf vom 30. Juni 2015 des Kapitels

#### **B IV Rohstoffsicherung**

wurde nach Auswertung des Anhörungsverfahrens überarbeitet. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 in Ergoldsbach dem nach dem Anhörungsverfahren überarbeiteten Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels B IV Rohstoffsicherung zugestimmt. Der geänderte Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

#### **Auslegungsort:**

Regierung von Niederbayern  
Gartengebäude, Zimmer E 08  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

#### **Auslegungszeit:**

18. Dezember 2015 bis 5. Februar 2016 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr). Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

#### **Internet:**

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)  
[www.region.landshut.org](http://www.region.landshut.org)

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 2. Dezember 2015  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender